



FLÄCHENNUTZUNGSPLAN DER STADT MARL

wirksam : am 13.05.1981 im Amtl. Bek. Blatt Nr. 7

Ausschnitt M. 1 : 4.000

FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG NR. 66

Golfplatz RE - Marl

wirksam am 15.04.2004 im Amtl. Bek. Blatt Nr. 7

Ausschnitt M.1 : 4.000

E r l ä u t e r u n g s b e r i c h t

zum Entwurf der 66. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Marl (Golfplatz Recklinghausen/Marl, südlich Salmsweg)

1. Anlass der Änderung und Lage des Änderungsbereiches

Die vorgesehene Änderung Nr. 66 des Flächennutzungsplanes der Stadt Marl besteht aus einem Teilgebiet, das im südlichen Stadtgrenzgebiet Marl/Recklinghausen, südlich des Salmsweges gelegen ist.

Im südlichen Stadtgrenzgebiet Marl/Recklinghausen, Ortsteil Hüls-Süd, südlich des Salmsweges stellt der wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Marl für den Bereich einer Teilfläche der vorhandenen Golfplatzanlage (Vestischer Golfclub Recklinghausen e.V.) Fläche für die Landwirtschaft und Fläche zur Beseitigung von Abwasser mit der Zweckbestimmung Regenrückhaltebecken dar, wobei es sich hierbei um Rückhaltebecken für den Hochwasserschutz im Bereich der Gewässer II. Ordnung handelt. Die überwiegenden Flächen dieser Golfplatzanlage liegen im Stadtgebiet Recklinghausen. Die östlich an die vorhandene Teilfläche des Golfplatzes angrenzenden Flächen auf Marler Stadtgebiet sind ebenfalls als Fläche zur Beseitigung von Abwasser (Regenrückhaltebecken) dargestellt.

Die genaue Begrenzung der zu ändernden Flächen sind dem Änderungsentwurf zu entnehmen.

Das Gelände der Golfplatzanlage ist vom Golfclub Recklinghausen e.V. angepachtet. Aufgrund sich ändernder Pachtverhältnisse und die damit verbundene Nichtverfügbarkeit jetziger Golfplatzteilflächen ist es notwendig, Bahnenbereiche des Golfsports neu zu ordnen und zu erweitern. Ein Teil der vorhandenen Bahnenbereiche, die neu zu ordnen sind bzw. zu erweitern sind, liegen auf Marler Stadtgebiet.

Zur Realisierung der notwendig werdenden Neuordnung, mit einer Erweiterungsfläche für den Golfsport und in Anpassung der seit 1976 bestehenden Realnutzung Golfplatz, auf Flächen die bisher im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Marl als Fläche für die Landwirtschaft und als Fläche zur Beseitigung von Abwasser (Rückhaltebecken für den Hochwasserschutz) dargestellt sind, ist eine Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich.

Durch die Änderung Nr. 66 des Flächennutzungsplanes wird der Erhalt der wesentlichen gesundheitlichen Funktion der sportlichen Betätigung im nahen Zusammenhang zu den bestehenden Siedlungsräumen der Städte Marl und Recklinghausen gesichert und ermöglicht somit im Stadtgrenzgebiet der beiden Städte eine attraktive Freizeitgestaltung.

Es besteht daher ein öffentliches Interesse diese Sportflächen und Anlagen in einem ausreichenden Maß zu erhalten, so dass die funktionale Flächenneuordnung den Anforderungen entsprechend neu strukturiert werden kann.

Auf die östlich an die vorhandene Teilfläche des Golfplatzes angrenzenden Flächen, die ebenfalls als Fläche zur Beseitigung von Abwasser (Rückhaltebecken/Hochwasserschutz) im wirksamen Flächennutzungsplan dargestellt ist, kann verzichtet werden, da die zuständigen Genehmigungs- und Aufsichtsbehörden die Auffassung vertreten, dass für Hochwasserschutzmaßnahmen der Bau des Rückhaltebeckens im Bachsystem des Bockholter Baches nicht erforderlich ist.

Der Flächennutzungsplan der Stadt Marl ist seit dem 13.05.1981 wirksam. Der letzte Stand der eingetragenen Änderungen ist der 16.08.1986.

2. Gebietsentwicklungsplan (GEP Teilabschnitt Nördliches Ruhrgebiet)

Im Gebietsentwicklungsplan, Teilabschnitt Nördliches Ruhrgebiet, ist der Änderungsbereich als Agrarbereich, der überlagert wird durch Bereiche zum Schutz der Gewässer und Erholung, dargestellt. Im neu aufzustellenden Gebietsentwicklungsplan (Entwurf) ist der Änderungsbereich als allgemeiner Freiraum und Agrarbereich, der überlagert wird durch Bereiche zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung und regionale Grünzüge, dargestellt.

3. Derzeitige Darstellung im Flächennutzungsplan

Der wirksame Flächennutzungsplan stellt für den Änderungsbereich südlich des Salmsweges Fläche für die Landwirtschaft und Fläche zur Beseitigung von Abwasser mit der Zweckbestimmung Regenrückhaltebecken dar.

Der Änderungsbereich liegt in der Landschaftsschutzfläche Nr. 61 (Marler Flachwellen – Loemühle) und in der Verbandsgrünfläche 98 (Loemühlenbach).

4. Darstellung im Entwurf zur Änderung des Flächennutzungsplanes

Die südlich des Salmsweges gelegene Fläche für die Landwirtschaft und Fläche zur Beseitigung von Abwasser (Rückhaltebecken) soll entsprechend der vorhandenen Nutzung in Grünfläche mit der Zweckbestimmung Golfplatz und Fläche für die Landwirtschaft umgewandelt werden.

5. Derzeitige Nutzung und planungsrechtlicher Stand

Die zu ändernden Bereiche sind nach § 35 Baugesetzbuch zu beurteilen.

Die überwiegenden Flächen des Änderungsbereiches sind als Golfplatzflächen und als Ackerflächen genutzt.

6. Eingriff in Natur und Landschaft

Nach dem vorliegenden landschaftspflegerischen Fachbeitrag, der sowohl die Flächen auf Marler und Recklinghauser Stadtgebiet bewertet und untersucht sowie entsprechende Ausgleichsmaßnahmen vorgibt, ist der Eingriff mit – 89.761,5 Punkten durch den Umbau der vorhandenen Golfplatzanlage mit den in der Planung vorgesehenen Maßnahmen ausgeglichen.

Der landschaftspflegerische Fachbeitrag (Anlage) mit den bezeichneten Maßnahmen ist Bestandteil des Flächennutzungsplanänderungsverfahrens.

7. Altlasten

Im direkt nördlich des Golfplatzes verlaufenden Straßenbaukörper des Salmsweges befindet sich

die Altlastenverdachtsfläche Nr. 4308/20 (Asche, Schlacke und Bauschutt). Für diese Altlastenverdachtsfläche muss eine gesonderte Bewertung der Bodenschutzbehörde des Kreises Recklinghausen erfolgen.

8. Denkmalschutz und Denkmalpflege

Durch die Änderung werden die Belange des Bau- und Bodendenkmalschutzes nicht berührt.

9. Bergbau

Unter den Flächen des Änderungsbereiches geht der Bergbau um. Zum Schutze von baulichen Anlagen gegen Bergschäden können Anpassungsmaßnahmen (§ 110 Bundesberggesetz) oder Sicherungsmaßnahmen (§ 111 Bundesberggesetz) erforderlich werden.

10. Immissionslage und andere bodenrelevante Aussagen

Der Änderungsbereich wird im Luftreinhalteplan Ruhrgebiet-Mitte als vorbelasteter Bereich geführt. Insgesamt kann festgestellt werden, dass alle Immissionskonzentrationen innerhalb der zulässigen Grenzwerte liegen. Die Schadstoffbelastungen bewegen sich in einem für diese Region normalen Rahmen und stellen somit keine besondere Gefährdung dar.

11. Verkehrserschließung

Die verkehrsmäßige Erschließung der Golfplatzanlage erfolgt über die vorhandene Bockholter Straße (Stadtgebiet Recklinghausen).

Aufgestellt:
Planungs- und Umweltamt

Marl, Oktober 2003

gez. Heimann

Heimann
Dipl. – Ing.